



# Presse- mitteilung

PRESESPRECHER Tobias Schmidt  
HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn  
TEL +49 (0) 228 619 - 1945  
FAX +49 (0) 228 619 - 1829  
INTERNET [www.bundesversicherungsamt.de](http://www.bundesversicherungsamt.de)  
E-MAIL [presse@bva.de](mailto:presse@bva.de)

DATUM 24. November 2014  
SEITEN 1 von 2  
NUMMER 6 / 2014  
SPERRFRIST Keine

## **Zusatzbeiträge und Krankenkassenwechsel: Bundesversicherungsamt rät von übereilten Entscheidungen ab Dr. Gaßner: „Keine Panik zum Jahresende“**

Zum 1. Januar 2015 wird der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung von 15,5 % auf 14,6 % abgesenkt. Gleichzeitig erfolgt die Einführung von kassenindividuellen Zusatzbeiträgen, wodurch die betroffenen Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht erhalten. Was jedoch wenig bekannt ist: Die Mitglieder können immer ihre Krankenkasse wechseln, wenn sie dort länger als 18 Monate versichert waren. Der Präsident des Bundesversicherungsamtes, Dr. Maximilian Gaßner, rät daher den Versicherten, keine übereilten Entscheidungen zu treffen und bei der Wahl der Krankenkasse nicht nur auf die Unterschiede beim Zusatzbeitrag zu achten.

„Es ist richtig und wichtig, dass der Wettbewerb zwischen den Krankenkassen auch über kassenindividuelle Zusatzbeiträge erfolgt“, so Dr. Gaßner. Denn nur so bestehe bei den Krankenkassen der Anreiz, die Verwaltungsausgaben so gering wie möglich zu halten und Effizienzpotentiale zu nutzen. Allerdings sollten die Versicherten die Wahl ihrer Krankenkasse nicht nur von der Höhe des Zusatzbeitrages abhängig machen. Vielmehr seien bei der Entscheidung auch andere Faktoren wie Beratung, Service, das Angebot an zusätzlichen Satzungsleistungen oder die Erreichbarkeit über eine Geschäftsstelle vor Ort zu berücksichtigen.

Schließlich dürfe auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Zusatzbeitragssätze der Krankenkassen erstmals erhoben werden und zunächst nur für das Haushaltsjahr 2015 gelten. Da die meisten Mitglieder länger als 18 Monate bei ihrer Krankenkasse versichert seien, könnten sie ohnehin jederzeit, also auch nach Ablauf des Sonderkündigungsrechts,



DATUM 24. November 2014  
SEITEN 2 von 2  
NUMMER 6 / 2014  
SPERRFRIST Keine

vom gesetzlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen. Dr. Gaßner: „Für Panik zum Jahresende besteht deshalb kein Anlass.“